

# Landwirtschaftliche Unfallversicherung



Aufgaben  
Leistungen  
Beiträge



Seite 4



Seite 6



Seite 10



Seite 16

<b>Aufgaben</b>	4
<b>Sicherheit und Gesundheitsschutz</b>	4
Beratung vor Ort	5
Schulung für mehr Arbeitssicherheit	5
Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz	5
<b>Versicherungsschutz</b>	6
<b>Versicherungsbefreiung</b>	7
<b>Freiwillige Versicherung für Unternehmen der Imkerei</b>	8
<b>Meldepflichten</b>	8
<b>Versicherungsfall</b>	9
Arbeitsunfall	9
Berufskrankheit	9
<b>Leistungen</b>	10
Heilbehandlung	10
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	11
Übergangsgeld	11
Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft	12
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit	12
Betriebs- und Haushaltshilfe	13
Verletztengeld	13
Rente an Versicherte	14
Leistungen bei Tod	15
Sterbegeld und Überführungskosten	15
Hinterbliebenenrenten	16
Witwen- und Witwerrenten	16
Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten	16
Waisenrente	17
Elternrente	17
Beihilfen	17
<b>Beiträge</b>	18
<b>Haftung und Regress</b>	23
<b>Information</b>	23

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung ist ein Zweig der deutschen gesetzlichen Sozialversicherung und wesentliche Säule des berufsständisch organisierten agrarsozialen Sicherungssystems. Träger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG), die in deren Angelegenheiten die Bezeichnung landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft führt. Sie ist für etwa 1,5 Millionen Unternehmen in Deutschland zuständig.

Die SVLFG ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane sind landwirtschaftliche Arbeitgeber, landwirtschaftliche Unternehmer ohne fremde Arbeitskräfte sowie versicherte Arbeitnehmer.



## Aufgaben

Die wichtigsten Aufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind,

- mit allen geeigneten Mitteln Unfälle bei der Arbeit und auf dem Arbeitsweg, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren zu verhüten und für eine wirksame Erste Hilfe in den Betrieben zu sorgen;
- nach Eintritt von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten mit allen geeigneten Mitteln die medizinische, berufliche und soziale Rehabilitation der Versicherten zu gewährleisten;
- die betroffenen Versicherten sowie ihre Angehörigen und Hinterbliebenen durch Geldleistungen finanziell abzusichern und zu entschädigen (Betriebs- und Haushaltshilfe, Verletzengeld, Rente).

## Sicherheit und Gesundheitsschutz

Nicht sicherheitsgerechtes Verhalten im Umgang mit der Technik und in der Tierhaltung sind häufige Unfallursachen. Daher sind und bleiben Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz die Hauptaufgaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Jeder Unternehmer und jeder Arbeitnehmer erfährt das in seiner täglichen Arbeit. Mehr Sicherheit am Arbeitsplatz ist das Ziel – damit es erst gar nicht zu Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten kommt. Dabei gilt das Prinzip: Prävention vor Entschädigung!

Mit praxisbezogenen Publikationen und fachkundiger Beratung unterstützt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft die Unternehmer dabei, die Vorschriften des Arbeitsschutzes umzusetzen.



## Beratung vor Ort

Die sichere und gesundheitsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze ist Aufgabe der Unternehmer. Im Rahmen der Prävention steht der Technische Aufsichtsdienst dem Landwirt mit fachkundiger Beratung zur Seite. Er hilft u. a., mögliche Gefahrenquellen aufzuspüren oder die Arbeitssicherheit der Betriebseinrichtungen zu erhöhen. Auch in Fragen der Arbeitsschutzorganisation erfahren der landwirtschaftliche Unternehmer und seine Mitarbeiter wirkungsvolle Unterstützung durch Technische Aufsichtspersonen.

## Schulung für mehr Arbeitssicherheit

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen zur sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung haben landwirtschaftliche Unternehmer mit weniger als 16 Arbeitnehmern im Rahmen des LUV-Modells die Möglichkeit, sich in speziellen Kursen zu den Themen Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz umfassend aus- und weiterzubilden zu lassen.

Erörtert werden in diesen Kursen Fragen der Sicherheitstechnik, aber auch der Arbeitsmedizin. Ziel ist es, den landwirtschaftlichen Unternehmer in die Lage zu versetzen, gesundheitsgefährdende Risiken schon im Vorfeld zu erkennen und zu beseitigen.

## Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erlässt Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die bei der Arbeit in den landwirtschaftlichen Unternehmen verbindlich einzuhalten sind. Um die praktische Umsetzung in den Betrieben zu erleichtern, stellt die Berufsgenossenschaft Handlungshilfen zur Verfügung. Sie sind im Internet unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) einzusehen.

## Info

Informationsbroschüren zu zahlreichen Themen der Prävention stehen im Internet bereit unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

LSV-Information



Arbeitsmedizinische Untersuchungen

AKTUELLES ZU SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ



Jagd

Info

Die rechtlichen Grundlagen für die Mitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), Gesetzliche Unfallversicherung, sowie in der Satzung der SVLFG geregelt.

Versicherungsschutz

In der landwirtschaftlichen Unfallversicherung sind im Wesentlichen versichert:

- landwirtschaftliche Unternehmer;
- Personen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personengesellschaften regelmäßig wie Unternehmer selbstständig tätig sind;
- ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner;
- ständig mitarbeitende Familienangehörige – vorübergehend unentgeltlich tätige Familienangehörige sind nur versichert, wenn sie noch keine Altersrente beantragt haben oder beziehen;
- Arbeitnehmer und Auszubildende;
- sonstige Personen, die im Unternehmen mithelfen
- ehrenamtlich Tätige in Berufsverbänden und in Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ist für folgende Unternehmen zuständig:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege;
- Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der

Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden (wie Schweinemast, Legehennenhaltung);

- land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen; das sind Unternehmen, deren Zweck sich überwiegend auf land- oder forstwirtschaftliche Tätigkeiten gegen Vergütung richtet;
- Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe;
- Jagden;
- Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft dienen (z. B. Zuchtverbände);
- Berufsverbände.

Darüber hinaus sind Bauarbeiten des Landwirts für den Wirtschaftsbetrieb versichert; das sind, unabhängig vom Umfang der Bauarbeiten, alle in Eigenregie durchgeführten (Teil-)Baumaßnahmen, die der Landwirt in Bezug auf den Wirtschaftsbetrieb ausführt. Vor Beginn einer Baumaßnahme sollte Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingeholt werden.

Versicherungsbefreiung

Unternehmer, ihre Ehegatten und Lebenspartner können sich auf Antrag von der Versicherung befreien lassen, wenn das Unternehmen 0,25 ha nicht überschreitet (gilt nicht für Spezialkulturen). Die Befreiung ist für den Unternehmer und seinen Ehegatten unwiderruflich. Näheres regelt die Satzung.





### Freiwillige Versicherung für Unternehmen der Imkerei

Unternehmer von nicht gewerbsmäßig betriebenen Imkereien (nicht mehr als 25 Bienenvölker) und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sind grundsätzlich versicherungsfrei. Für diese Personen besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Nähere Auskünfte erteilt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

### Meldepflichten

Wer ein landwirtschaftliches Unternehmen eröffnet, hat dies innerhalb einer Woche nach Eröffnung des Unternehmens der Berufsgenossenschaft zu melden und die Betriebsverhältnisse anzugeben. Änderungen von Art und Gegenstand des Unternehmens, die für die Berechnung der Beiträge von Bedeutung sind, insbesondere Flächenänderungen, sind innerhalb von vier Wochen mitzuteilen. Eine entsprechende Meldepflicht besteht auch bei einem Unternehmerwechsel oder wenn das Unternehmen eingestellt worden ist.

Nähere Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

## Versicherungsfall

### Arbeitsunfall

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung bietet einen umfassenden Versicherungsschutz bei Arbeitsunfällen. Das sind Unfälle, die versicherte Personen infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden. Versichert sind alle betrieblichen Tätigkeiten. Dazu gehören auch die im Interesse des Betriebes zurückzulegenden Wege (z. B. Abholung von Düngemitteln, Weg zur Ernte – sogenannte Betriebswege). Nicht versichert sind Tätigkeiten, die ausschließlich privaten Zwecken dienen. Versichert sind darüber hinaus Wegeunfälle, d. h. Unfälle, die auf dem unmittelbaren Weg von und zur Arbeitsstätte passieren.

Ist ein Arbeits-/Wegeunfall mit Todesfolge oder einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen eingetreten, muss die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sofort durch eine Unfallanzeige informiert werden. Die ärztliche Unfallmeldung an die Berufsgenossenschaft ersetzt dabei nicht die Verpflichtung des Unternehmers zur Abgabe der Unfallanzeige. Vordrucke für Unfallanzeigen können über das Internet abgerufen werden.

### Berufskrankheit

Die landwirtschaftliche Unfallversicherung bietet auch eine Absicherung beim Auftreten von Berufskrankheiten. Diese sind in der Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes als solche bezeichnet. Als Berufskrankheiten werden bestimmte Erkrankungen anerkannt, die entstehen, weil die Betroffenen durch ihre Arbeit gesundheitsschädigenden Einwirkungen in höherem Maß als die gesamte Bevölkerung ausgesetzt sind. Die Berufskrankheitenliste führt die Erkrankungen auf. Sofern Verdacht auf Vorliegen einer solchen besteht, ist die dafür vorgesehene Anzeige vom Unternehmer oder vom behandelnden Arzt zu erstatten.

#### Info

##### Unfallanzeige

- [www.svlfq.de](http://www.svlfq.de)
- > Leistungen
- > Leistungen der Unfallversicherung
- > Unfallanzeige

#### Info

Die Berufskrankheitenliste als Anhang zur Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) ist unter

- [www.svlfq.de](http://www.svlfq.de)
- > Leistungen
- > Leistungen der Unfallversicherung
- > Berufskrankheit
- > BK-Liste
- zu finden.

## Leistungen

### Heilbehandlung

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist die Wiederherstellung der Gesundheit der Versicherten das wichtigste Ziel. Hierfür erbringt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft folgende Leistungen:

- die notfallmedizinische Erstversorgung;
- qualifizierte ambulante oder stationäre ärztliche Behandlung;
- zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz;
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln;
- häusliche Krankenpflege;
- Behandlung in Krankenhäusern und Rehabilitationseinrichtungen;
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation einschließlich Belastungserprobung und Arbeitstherapie.

Bei Unfallverletzungen sollte eine Vorstellung bei einem Durchgangsarzt erfolgen. Dieser verfügt über spezielle unfallmedizinische Kenntnisse und Erfahrung und entscheidet, ob eine besondere unfallmedizinische Heilbehandlung angezeigt ist. Die Leistungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft sind für den Versicherten generell frei von Zuzahlungen. Besonders schwere Verletzungen werden in speziell zugelassenen Krankenhäusern behandelt, die über erfahrene Fachärzte und Spezialeinrichtungen verfügen.



### Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Nach einem Arbeitsunfall oder bei Vorliegen einer Berufskrankheit ergreift die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft alle geeigneten Maßnahmen, um den Arbeitsplatz in der Landwirtschaft zu erhalten. Ist das auf Grund der Unfallfolgen nicht möglich, wird frühzeitig und dauerhaft auch in andere Bereiche des Erwerbslebens wiedereingegliedert. Die Versicherten werden hierbei aktiv unterstützt. Dabei sind ihre Neigungen und Fähigkeiten zu berücksichtigen.

Schon während einer stationären Behandlung beraten Berufshelfer der Berufsgenossenschaft die Versicherten ausführlich über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Sollte eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, leistet die Berufsgenossenschaft umfangreiche Hilfe. Diese kann gegebenenfalls auch Aus- und Weiterbildung und in manchen Fällen auch Umschulungsmaßnahmen umfassen. In bestimmten Fällen werden auch die erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Reisekosten übernommen. Berufsfördernde Leistungen sind auch zu gewähren, wenn die Gefahr besteht, dass eine Berufskrankheit entsteht, wiederauflebt oder sich verschlimmert. In diesem Fall werden die Versicherten angehalten, ihre gefährdende Tätigkeit aufzugeben. Ein dadurch bedingter Minderverdienst ist durch Übergangleistungen auszugleichen.

### Übergangsgeld

Übergangsgeld wird gezahlt, wenn infolge des Versicherungsfalles Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gewährt werden (beispielsweise Umschulung). Übergangsgeld wird für die Dauer der Maßnahme und bis zu drei Monate im Anschluss hieran gezahlt. Die Höhe des Übergangsgeldes ist abhängig vom Familienstand des Versicherten und bei Arbeitnehmern von der Höhe des bisherigen Arbeitsentgelts.

#### Info

Jobs ohne Barriere – weitere Informationen unter [www.bmas.de](http://www.bmas.de)  
 > Themen  
 > Teilhabe behinderter Menschen und Rehabilitation  
 > Initiative Jobs ohne Barrieren



## Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Ziel dieser Leistungen ist es, Versicherten die Rückkehr in das tägliche Leben und in die soziale Gemeinschaft zu ermöglichen. Abgestimmt auf die persönliche Situation der Betroffenen und die Art und Schwere der durch den Versicherungsfall entstandenen Beeinträchtigung gewährt die landwirtschaftliche Unfallversicherung eine Vielzahl von Leistungen, um dieses Ziel zu verwirklichen.

## Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Solange Versicherte aufgrund der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit in erheblichem Umfang der Hilfe anderer bedürfen, gewährt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Leistungen bei Pflegebedürftigkeit.

Die Höhe des Pflegegeldes wird unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Gesundheitsschadens sowie des Umfangs der erforderlichen Hilfe im Einzelfall durch die Berufsgenossenschaft festgesetzt. Statt eines Pflegegeldes übernimmt sie im Bedarfsfall und auf Antrag auch die Kosten für eine Pflegerin, einen Pfleger oder ambulante Pflegedienste (Hauspflege), gegebenenfalls auch für die Unterbringung und Verpflegung in einem Pflegeheim (Heimpflege).

## Betriebs- und Haushaltshilfe

Durch Betriebs- und Haushaltshilfe soll die Weiterführung des Betriebes bei Ausfall des landwirtschaftlichen Unternehmers oder des im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sichergestellt werden. Betriebshilfe erhalten Versicherte während stationärer Behandlung und bei Arbeitsunfähigkeit, wenn die Weiterführung des Unternehmens nicht möglich ist und im Unternehmen Arbeitneh-

mer und mitarbeitende Familienangehörige nicht ständig beschäftigt werden. Da der Haushalt in der Landwirtschaft eng mit dem Betrieb verknüpft ist, dient die Haushaltshilfe zumeist ebenfalls der Aufrechterhaltung des Betriebes. Aus der Satzung können sich Erweiterungen ergeben.

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft kann eine Ersatzkraft stellen oder die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessener Höhe erstatten. Für jeden Tag der Leistungserbringung (= Einsatztag) ist unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten eine Selbstbeteiligung zu entrichten.

Bei Betriebs- und Haushaltshilfe müssen die für den Einsatz erforderlichen Tatsachenangaben und Gründe vor Beginn des Einsatzes mitgeteilt werden. Es genügt, wenn die Mitteilung zunächst formlos vor dem Einsatzbeginn erfolgt, z. B. telefonisch oder per Telefax.

## Verletztengeld

Verletztengeld dient (wie das Krankengeld) dem Ausgleich von Entgelt- bzw. Einkommensverlust. Arbeitnehmer erhalten Verletztengeld nach Ende der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber auf der Grundlage ihres vor dem Unfall erzielten Arbeitsentgeltes. Voraussetzung ist, dass infolge des Versicherungsfalles Arbeitsunfähigkeit besteht oder wegen einer Maßnahme der Heilbehandlung eine ganztägige Erwerbstätigkeit nicht möglich ist.

Unternehmer und mitarbeitende Ehegatten erhalten Verletztengeld nur ausnahmsweise und auf Antrag unter Berücksichtigung einer satzungsmäßigen Wartezeit. Dies gilt auch für eingetragene Lebenspartner, die leistungsrechtlich den Ehegatten gleichgestellt sind. Verletztengeld und Betriebs- und Haushaltshilfe werden jedoch nicht nebeneinander gewährt. Durch den Betriebshelfereinsatz können Einkommenseinbußen vermieden werden.

## Info

Weitere Informationen im Flyer „Betriebs- und Haushaltshilfe“

## Landwirtschaftliche Sozialversicherung



## Betriebs- und Haushaltshilfe

## Info

Die Berechnung der Leistungen kann dem Flyer „Leistungen“ entnommen werden.

## Landwirtschaftliche Unfallversicherung



Leistungen

Landwirtschaftliche Unternehmer, ihre mitarbeitenden Ehegatten und Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag erhalten Verletztengeld als Pauschalbetrag.

## Rente an Versicherte

Grundsätzlich erhalten Versicherte Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines oder mehrerer Versicherungsfälle über die 26. Woche nach dem Unfall hinaus um wenigstens 20 Prozent gemindert ist. Bei mehreren Versicherungsfällen müssen deren Prozentsätze zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen, wobei nur Prozentsätze von mindestens 10 Prozent berücksichtigt werden.

Davon abweichend haben landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen nur dann Anspruch auf eine Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge eines oder mehrerer Versicherungsfälle um wenigstens 30 Prozent gemindert ist.

Renten an Versicherte werden nach Wegfall der Arbeitsunfähigkeit und damit im Anschluss an die Zahlung von Verletztengeld gewährt. Für den Personenkreis der landwirtschaftlichen Unternehmer und deren Ehegatten besteht dem gegenüber eine Wartezeit von 26 Wochen bis zum Beginn der Rentenzahlung.

Die Höhe der Rente ist bei Arbeitnehmern vom tatsächlichen Jahresarbeitsverdienst im Jahr vor dem Unfall, bei versicherten Unternehmern, ihren mitarbeitenden Ehegatten sowie bei den nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag vom gesetzlich bestimmten Jahresarbeitsverdienst und der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) abhängig. Bei hundertprozentiger Erwerbsminderung wird eine Vollrente in Höhe von zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt. Ansonsten entspricht die Rente dem Grad der festgestellten Minderung der Erwerbs-

fähigkeit. Die Rente wird als Jahresrente berechnet und als laufende Rente monatlich ausgezahlt.

Für landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten erhöht sich der Jahresarbeitsverdienst bei Schwerstverletzteneigenschaft (MdE mindestens 50 Prozent), wenn die Rente auf unbestimmte Zeit gewährt wird, um 25 Prozent (MdE 50 bis unter 75 Prozent) und um 50 Prozent (MdE 75 Prozent und mehr). Für landwirtschaftliche Unternehmer sowie deren im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten und für die im Unternehmen nicht nur vorübergehend mitarbeitenden Familienangehörigen ohne Arbeitsvertrag verringert sich der gesetzlich bestimmte Jahresarbeitsverdienst, wenn sie zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles das 65. Lebensjahr vollendet haben oder bestimmte Leistungen der Alterssicherung der Landwirte erhalten. Die Kürzung ist, gestuft nach dem Lebensalter, unterschiedlich hoch.

## Leistungen bei Tod

Im Todesfall zahlt die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Sterbegeld und gegebenenfalls Überführungskosten sowie Hinterbliebenenrenten.

Ist der Tod bei Schwerverletzten (ab einer MdE von 50 Prozent), die eine Rente bezogen haben, nicht ursächlich auf den Versicherungsfall zurückzuführen, kommt auch Beihilfe in Betracht.

## Sterbegeld und Überführungskosten

Das Sterbegeld und die Überführungskosten werden an denjenigen gezahlt, der die Bestattungs- und Überführungskosten trägt.







### Hinterbliebenenrenten

Hinterbliebenenrenten werden gezahlt, wenn der Tod die Folge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist. Es kommen in Betracht:

- Witwen-/Witwerrente,
- Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten,
- Waisenrente,
- Elternrente.

### Witwen- und Witwerrente

Die Witwe oder der Witwer des Versicherten erhält eine Rente bis zu einer erneuten Heirat. Die Bezugsdauer von kleinen Renten (30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes) beträgt längstens 24 Kalendermonate.

Die Rente wird in Höhe von 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes gezahlt, wenn die Berechtigten ein waisenrentenberechtigtes Kind erziehen bzw. für ein behindertes Kind sorgen oder wenn sie das 47. Lebensjahr vollendet haben oder wenn sie berufs- oder erwerbsunfähig oder erwerbsgemindert sind. Einkommen von Witwen oder Witvern wird – unter Berücksichtigung eines Freibetrages – zu 40 Prozent auf die Rente angerechnet. Im Falle der ersten Wiederheirat wird die große Rente (40 Prozent des JAV) mit dem 24-fachen Monatsbetrag abgefunden; bei kleinen Renten erfolgt eine Anrechnung der bisherigen Bezugsdauer.

### Hinterbliebenenrente an frühere Ehegatten

Geschiedene frühere Ehegatten erhalten Hinterbliebenenrente, wenn gegen den Versicherten Unterhaltsansprüche bestanden haben oder wenn tatsächlich Unterhalt gewährt wurde. Die Leistung wird nur auf Antrag erbracht.

### Waisenrente

Kinder von verstorbenen Versicherten erhalten Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, unter bestimmten Voraussetzungen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, in Ausnahmefällen auch darüber hinaus.

Die Rente beträgt für Halbweisen 20 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes und für Vollweisen 30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes. In bestimmten Fällen erfolgt unter Berücksichtigung eines Freibetrages eine Anrechnung von eigenem Einkommen.

### Elternrente

Verwandte aufsteigender Linie, das sind normalerweise die Eltern des/der tödlich Verunglückten, sowie Stief- und Pflegeeltern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Rente, wenn sie vom/von dem/der Verstorbenen wesentlich unterhalten wurden. Die Rente beträgt für ein Elternteil 20 Prozent und für ein Elternpaar (zusammen) 30 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

### Beihilfen

Witwen oder Witwer von verstorbenen Versicherten, die bereits eine Rente bezogen haben, erhalten – wenn der Tod nicht Folge des Versicherungsfalls war – eine einmalige Beihilfe in Höhe von 40 Prozent des Jahresarbeitsverdienstes, sofern der Versicherte Schwerverletzter war. Unter bestimmten Voraussetzungen haben auch Vollweisen Anspruch auf diese Beihilfe. In besonderen Fällen kann anstelle der einmaligen Beihilfe eine laufende Beihilfe gezahlt werden.

Nähere Informationen zu den einzelnen Leistungen, die die landwirtschaftliche Unfallversicherung gewährt, sind dem Faltblatt „Leistungen“ zu entnehmen, das von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft herausgegeben wird.

### Info

Die Mitarbeiter der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beraten auch in schwierigen persönlichen Situationen.

## Beiträge

Die jährlichen Aufwendungen der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden rückwirkend nach Ablauf des Kalenderjahres durch die Beiträge finanziert (Umlage). Gewinne werden dabei nicht erwirtschaftet. Anders als in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung, wie Kranken- oder Rentenversicherung, werden Beiträge lediglich von den landwirtschaftlichen Unternehmern erhoben, da diese im Falle eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit von der Verpflichtung entbunden sind, Schadensersatz zu leisten. Grundlage der Berechnung der Beiträge sind die Regelungen der Satzung der SVLFG.

### Grundbeitrag

Für jedes Unternehmen wird ein Grundbeitrag erhoben. Unterhält ein Unternehmer mehrere Unternehmen (z. B. Flächenbetrieb, Lohnunternehmen, Jagd) fallen entsprechend mehrfach Grundbeiträge an. Die Höhe des Grundbeitrags ist abhängig von der Größe des Unternehmens, bewegt sich dabei jedoch immer innerhalb der von der Satzung festgelegten Grenzen.

### Beitrag nach dem Arbeitsbedarf

Für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft – mit Ausnahme des geschützten gärtnerischen Anbaus, des Blumen- und Zierpflanzenanbaus und der Baumschulen – und für Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Erzeugnisse gehalten werden, bemisst sich der Beitrag neben dem Grundbeitrag nach dem Arbeitsbedarf. Er wird auch auf alle Arten der Pferdehaltung, der Biogasanlagen, der Unternehmen „Ferien auf dem Bauernhof“ und auf Abfindungsbrennereien

angewandt. Der Arbeitsbedarf stellt auf das Durchschnittsmaß der erforderlichen menschlichen Arbeit für die Unternehmen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Produktionsverfahren und Kulturarten (z. B. Grünland, Getreideanbau, Geflügelhaltung, Schweinemast) ab. Der tatsächliche geleistete Arbeitsaufwand in den Unternehmen kann daher durchaus von diesem Durchschnittsmaß abweichen, bleibt jedoch für die Berechnung in diesen Unternehmen unberücksichtigt.

Bei den in der Satzung festgelegten Berechnungseinheiten (BER) handelt es sich um die durchschnittlichen Arbeitsbedarfszahlen, die einheitlich für alle Unternehmen je Hektar und Tier festgesetzt sind. Eine BER entspricht danach in etwa einem (Norm-)Arbeitstag von zehn Stunden. Dass mit zunehmender Flächengröße bzw. zunehmender Tieranzahl gewisse Rationalisierungseffekte entstehen, ist durch einen degressiven Verlauf mit festen Ober- und Untergrenzen in nahezu allen Produktionsverfahren berücksichtigt. Grundlage der Festsetzung ist ein wissenschaftliches Gutachten.

### Beitrag nach dem Arbeitswert

Für folgende Unternehmen und Produktionsverfahren werden die Beiträge nach dem Arbeitswert (Lohnsumme) berechnet:

- geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen,
- Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau einschließlich gärtnerischer Dienstleistungen, Lohnunternehmen,
- Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,

- sonstige Unternehmen: Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (außer Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG, Zusatzversorgungskasse und -werk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Für die Unternehmer und Ehegatten werden als Arbeitswert dabei die gesetzlichen Jahresarbeitsverdienste angesetzt.

### Beiträge für Nebenunternehmen, der Binnenfischerei und der Jagd

Für Nebenunternehmen – mit Ausnahmen der Pferdehaltungen, der Abfindungsbrennereien und der „Ferien auf dem Bauernhof“ – wird der Beitrag nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand berechnet. Ein Tag wird dabei mit zehn Stunden angesetzt.

Die Beitragsberechnung für die Seen-, Bach- und Flussfischerei erfolgt ebenfalls nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Für die Fischzucht bemessen sich die Beiträge nach der eingesetzten Futtertonnage (Forellen) oder dem Arbeitsbedarf nach der Größe der Teichfläche (Karpfen).

Der Beitrag für Jagden wird nach der bejagbaren Fläche berechnet. Neben einer Reduktion der Fläche für hofnahe Jagden landwirtschaftlicher Unternehmer mit Mindestgröße erfolgt eine Degression der Jagdfläche ab 500 ha.

### Risikogruppen und solidarischer Ausgleich

Bestimmte Produktionsverfahren und Unternehmensarten werden zu Risikogruppen zusammengefasst. Innerhalb dieser Risikogruppen haben die Unternehmen die auf sie entfallenden Leistungsaufwendungen zu tragen. Zur Vermeidung übermäßiger Belastungen sieht die Satzung ab bestimmten Schwellenwerten eine solidarische Beteiligung aller Unternehmen an den Aufwendungen einer Gruppe oder eines Produktionsverfahrens vor.

Folgende Risikogruppen sieht die Satzung der SVLFG vor:

- Ackerbau
- Grünland
- Obst und Gemüse im Freiland, Hopfen, Tabak und Christbäume
- geschützter gärtnerischer Anbau, Blumen- und Zierpflanzenanbau sowie Baumschulen
- Weinbau
- Forst
- Rinderhaltung
- Schweinezucht und -mast
- Pferdehaltung einschließlich Pferdehaltungen in Nebenunternehmen
- Sonstige Tierhaltung (Geflügelhaltung, Schafe, Ziegen, Kaninchen, Wildtierhaltung) sowie Binnenfischereien und Imkereien

- Lohnunternehmen einschließlich der Unternehmen des Garten- und Landschaftsbaus
- Unternehmen der Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe
- Jagdunternehmen
- Beherbergung/Verköstigung, Energiegewinnung, Handel/Verwaltung/
- Dienstleistung, Veredelung/Produktgewinnung
- Handwerksbetriebe, Hoch- und Tiefbauunternehmen, Transport- und Fuhrunternehmen
- Landwirtschaftskammern, Berufsverbände der Landwirtschaft, Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen (ohne Unternehmen der Energiegewinnung), SVLFG sowie Zusatzversorgungskasse und -werk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

## Haftung und Regress

Sinn und Zweck der landwirtschaftlichen Unfallversicherung ist es, die Unternehmer von der zivilrechtlichen Haftung für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten gegenüber den Arbeitnehmern zu befreien. Sie sind auf diese Weise vor Schadensersatzansprüchen der Mitarbeiter geschützt.

Hat eine Person, deren Haftung beschränkt ist, den Versicherungsfall grob fahrlässig (oder gar vorsätzlich) herbeigeführt, kann die Berufsgenossenschaft sie für die infolge des Versicherungsfalles entstandenen Aufwendungen bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches in Regress nehmen.

## Information

Die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft erteilt weitere Auskünfte und berät die Versicherten umfassend auch in Fragen der Haftung.

Weiterführende Informationen können im Internet unter [www.svlfg.de](http://www.svlfg.de) abgerufen werden.

### Info

Alle Informationen auch unter  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau  
Weißensteinstraße 70-72  
34131 Kassel  
[www.svlfg.de](http://www.svlfg.de)

Stand: 12/2013

